



Geschäftsordnung

Kreiskegel- und Bowlingverein Harz e. V.

GESCHÄFTSORDNUNG

Kreiskegel- und Bowlingverein Harz e.V.

Inhaltsverzeichnis über die Geschäftsordnung des Kreiskegel- und Bowlingverein Harz

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Ziffer 1. Allgemeines	Seite 3
Ziffer 2. Einberufung	Seite 3
Ziffer 3. Versammlungsleitung	Seite 3
Ziffer 4. Ordnungsrecht	Seite 4
Ziffer 5. Redeordnung	Seite 4
Ziffer 6. Anträge	Seite 4
Ziffer 7. Stimmrecht	Seite 5
Ziffer 8. Abstimmung	Seite 5
Ziffer 9. Wahlausschuss und Wahlen	Seite 6
Ziffer 10. Beschlussfähigkeit	Seite 6
Ziffer 11. Inkrafttreten	Seite 6

Ziffer 1. Allgemeines

- (1) Der Kreiskegel- und Bowlingverein Harz e.V., nachfolgend KKBV Harz genannt, gibt sich gemäß Ziffer 5. seiner Satzung zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen nachstehende Geschäftsordnung.
- (2) Die Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

Ziffer 2. Einberufung

- (1) Soweit die Satzungen und Ordnungen des KKBV Harz nicht etwas anderes bestimmen, hat die Einberufung von Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Dies ist durch den jeweiligen Vorsitzenden wahrzunehmen.
Zur Delegiertenkonferenz können bei Nichterscheinen der Mitglieder Versäumnisgelder in Höhe von 15,00 € erhoben werden. Das Erheben des Versäumnisgeldes bei Nichtteilnahme ist auf der Einladung anzukündigen. Die Versäumnisgelder sind durch den Kassenwart zu erheben.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt, soweit nichts anderes in der Satzung des KKBV Harz festgelegt ist, 14 Tage. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Veranstaltungen, die mit finanziellen Mitteln verbunden sind, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Ziffer 3. Versammlungsleitung

- (1) Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen werden vom Vorsitzenden des einberufenen Gremiums oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
- (2) Bei Eröffnung der Veranstaltung ist festzustellen, dass diese ordnungsgemäß einberufen und die Versammlung beschlussfähig ist. Die vorgesehene Tagesordnung ist vom Gremium genehmigungspflichtig. Über Einsprüche oder Änderungen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen; ebenso die Mitglieder vom KKBV Harz- Organen mit beratender Stimme. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.
- (4) Über die Veranstaltungen jeglicher Art ist ein Protokoll zu führen. Inhalt des Protokolls sind:
 - Datum und Ort der Versammlung
 - Stimmberechtigte Teilnehmer (Namentliche Aufführung vgl. Ziffer 3 (3))
 - Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung
 - Beschlüsse müssen im Wortlaut niedergeschrieben werden
 - Das Protokoll ist vom Protokollführer zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu genehmigen
 - Den Veranstaltungsteilnehmern ist das Protokoll spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung zu übergeben, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
 - Erfolgt im Anschluss der Zustellung nach weiteren 14 Tagen kein Einspruch, soweit innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen keine Begründung, gilt das Protokoll als angenommen.
 - Das Original des Protokolls mit allen Anlagen ist vom Vorsitzenden aufzubewahren.

Ziffer 4. Ordnungsrecht

- (1) Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder den Abbruch der Versammlung anordnen, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind oder eine ordnungsgemäße Weiterführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Teilnehmer, die den Ablauf der Veranstaltung stören, werden gerügt und bei Erfordernis wird ein Ordnungsruf erteilt. Stellt der Teilnehmer sein Verhalten nicht ein, ist dieser vom Versammlungsleiter auszuschließen.

Ziffer 5. Redeordnung

- (1) Die Tagesordnung ist in beschlossener Reihenfolge zu beraten.
- (2) Es ist von den Veranstaltungen eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
- (4) Worterteilungen können an andere erteilt werden, wenn es sich um die gleiche Sache handelt.
- (5) Der Berichterstatter hat das Recht, ohne Eintragung in die Rednerliste das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
- (7) Der Versammlungsleiter kann einen Redner, der nicht zur Sache spricht, „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ rufen und ihm ggf. das Wort entziehen.
- (8) Zur Berichtigung und zur Geschäftsordnung wird unabhängig von der Rednerliste das Wort erteilt. Erklärungen sind in kurzer sachdienlicher Form abzugeben.
- (9) Über Anträge auf Abschluss der Aussprache ist nach Verlesen der noch auf der Rednerliste stehenden das Wort „DAFÜR“ und „DAGEGEN“ zu erteilen. Wird der Antrag bestätigt, ist nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen.
- (10) Meldet sich nach der erschöpften Rednerliste niemand mehr zu Wort, erklärt der Versammlungsleiter die Versammlung als abgeschlossen.
- (11) Persönliche Erklärungen können außerhalb der Tagesordnung nur abgegeben werden, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich mitgeteilt werden.

Ziffer 6. Anträge

- (1) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgegeben werden, sofern in der Satzung und den Ordnungen des KKBV Harz nicht etwas anderes festgelegt ist. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Anträge ohne Unterschrift oder ohne Datum gelten als nicht eingereicht.

- (2) Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen, können beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
 - Diese Anträge bedürfen der schriftlichen Einbringungen
 - Sie müssen mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten zur Abstimmung und Beratung zugelassen werden
 - Über die Dringlichkeit des Antrages ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat
 - Es ist einem anderen Stimmberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, „DAGEGEN“ zu sprechen
- (3) Ergeben sich aus der Beratung Veränderungen eines Antrages, kann ein dazu gestellter Antrag ohne Feststellung der Dringlichkeit behandelt werden.

Ziffer 7. Stimmrecht

- (1) Stimmrecht haben alle berechtigten Teilnehmer und Organe des KKBV Harz, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Stimmberechtigt in allen Versammlungen, Tagungen oder Sitzungen sind die satzungsgemäß zugelassenen Teilnehmer, sofern Ziffer 7. (1) dieser Geschäftsordnung erfüllt ist.
- (3) Kein Stimmrecht haben die Teilnehmer, deren Rechte zur Zeit der Abstimmung ruhen.
- (4) Ein Stimmberechtigter darf nicht abstimmen, wenn der Beschluss ihn selbst betrifft.
- (5) Stimmberechtigung in den Organen des KKBV Harz haben nur die Vertreter der ordentlichen Mitglieder.

Ziffer 8. Abstimmung

- (1) Bei Anträgen über die gleiche Angelegenheit hat der Versammlungsleiter über den Sachnächsten zuerst abstimmen zu lassen.
- (2) Abstimmungen können schriftlich und geheim oder durch Handzeichen vorgenommen werden.
- (3) In jedem Falle ist die Gegenprobe durchzuführen. Nach erfolgter Gegenprobe beschließt der Versammlungsleiter die Abstimmung. Er gibt das Ergebnis bekannt.
- (4) Beschlüsse der Organe werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung. Bei der Beschlussfassung zur Satzung des KKBV Harz ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Ordnungen eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort „Zur Sache“ nicht mehr erteilt werden.

Ziffer 9. Wahlausschuss und Wahlen

(1) Wahlausschuss

- Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
- Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt, der Versammlung bekannt zugeben und die Gültigkeit im Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- Die Abstimmungsunterlagen sind entsprechend Ziffer 3. (4) dieser Geschäftsordnung aufzubewahren.

(2) Wahlen

- Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen ihre Bereitschaft für die Kandidatur erklären.
- Die Wahlen sind entsprechend der bestätigten Tagesordnung durchzuführen.
- Abwesende können mit ihrer vorherigen schriftlichen Einwilligung gewählt werden.

Ziffer 10. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmberechtigten bei der Abstimmung anwesend sind.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit binnen einer Stunde nicht mehr gegeben, kann der Versammlungsleiter nach einer weiteren halben Stunde eine neue Versammlung ansetzen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Organe des KKBV Harz ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ziffer 11. Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vereinsvorstands des KKBV Harz vom 24.06.2011 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch das genannte Gremium.